



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 17. November 2019 – *Die Ergebnisse*

Les votations cantonales du 17 novembre 2019 – *Les résultats*

Übersicht / Aperçu

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und die Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

1. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



SH: Gesetz über Pärke von nationaler Bedeutung im Kanton Schaffhausen (Kantonales Parkgesetz) (Oblig.)

2. Finanzreferendum / Référendum financier :



SG: Kantonsratsbeschluss über die Gesamterneuerung des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St. Gallen, Standort Demutstrasse



SG: Kantonsratsbeschluss über die Erstellung des Campus Wattwil (Ersatzneubau Kantonsschule Wattwil sowie Erneuerung und Erweiterung Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg)



SG: VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

3. Konkordate / Concordats :



SG: Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

Im Detail / Dans le détail

SG



1. Kantonsratsbeschluss über die Gesamterneuerung des Gewerblichen

Berufs- und Weiterbildungszentrums (GBS) St. Gallen,

Standort Demutstrasse

Stimmbeteiligung

JA (84.01%)
34.05%

Das Berufsschulgebäude des GBS an der Demutstrasse (GBS Demutstrasse) wurde im Jahr 1975 eröffnet und wurde zum Hauptstandort des GBS. Nach knapp 45 Jahren Betrieb wird ein dringender Bedarf einer Gesamterneuerung ersichtlich, namentlich in den Bereichen Brandschutz und Absturzsicherheit.

Bei einer Gesamterneuerung ist die bestehende Tragkonstruktion erdbebensicher zu gestalten und festgestellte Bauschadstoffe zu beseitigen. Aufgrund der anstehenden Gesamterneuerung wurde in den vergangenen Jahren der Gebäudeunterhalt auf ein absolutes Minimum reduziert.

Die Kosten belaufen sich insgesamt auf CHF 111 Mio.

Quelle der Ausbildung auf S. 3: [Tagblatt vom 14. Oktober 2019](#)



Bedeutung des GBS

Das GBS ist die grösste Berufsfachschule im Kanton SG. Es besteht aus den fünf Abteilungen Bauberufe, Technische Berufe, Dienstleistungsberufe, Schule für Gestaltung und Berufsmittelschule.

Zurzeit werden 4'300 Lernende in rund 40 Berufen ausgebildet, rund 500 Schülerinnen und Schüler besuchen ein Brückenangebot. Dies entspricht rund einem Viertel aller Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler im Kanton. Das GBS ist das ostschweizerische Kompetenzzentrum im Bereich Gestaltung. Auch in den Bereichen der Bauberufe und der technischen Berufe sowie bei der Berufsmaturität bildet das GBS ein kantonales Kompetenzzentrum. Zudem dient das GBS aufgrund der sehr guten verkehrstechnischen Anbindung als Ausbildungszentrum für Kleinberufe in der Ostschweiz. Anforderungen

Die Massnahmen zur Gebäudeerneuerung sind überfällig und dringend umzusetzen. Andernfalls erhöht sich das Risiko von Schadenfällen deutlich. Im Zuge der baulichen Erneuerung wird die Infrastruktur des GBS auch funktional und räumlich an zeitgemässe und zukunftsfähige Erfordernisse angepasst. Künftig werden vor allem flexiblere Räume benötigt, die innovative Lehr- und Lernformen ermöglichen.

Eine Prognose, wie sich einzelne Berufsfelder im Kanton künftig entwickeln, welche Berufe wachsen, neu dazukommen oder verschwinden werden, ist aufgrund der aktuellen Bildungstrends und der fortschreitenden Digitalisierung sehr schwierig. Die Zuteilung von neuen Berufen an die neun Berufsfachschulen des Kantons obliegt übergeordnet dem Amt für Berufsbildung. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Verbänden wird sich in Zukunft intensivieren.

Mit der Gesamterneuerung des GBS am Standort Demutstrasse soll aufgrund der Grösse des Schulstandorts sowie der flexiblen Raumnutzung von Normal- und Fachunterrichtszimmern künftig optimal auf zu erwartende Veränderungen im Unterrichtsbereich reagiert werden können.

Die Kosten für die Gesamterneuerung des GBS, Standort Demutstrasse, belaufen sich insgesamt auf CHF 111 Mio. Da keine Beiträge Dritter zu erwarten sind, entspricht der Kreditbedarf den Anlagekosten.

Der *Kantonsrat* stimmte am 13.06.2019 der Gesamterneuerung einstimmig mit 111 zu 0 Stimmen zu.

Warum eine Volksabstimmung? Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als CHF 15 Mio. zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des [Gesetzes über Referendum und Initiative](#) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

2. Kantonsratsbeschluss über die Erstellung des Campus Wattwil (Ersatzneubau Kantonsschule Wattwil sowie Erneuerung und Erweiterung Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg) Stimmbeteiligung

JA (78.62%)
34.15%

Die Vorlage zur Erstellung des «Campus Wattwil» umfasst die koordinierte Umsetzung der beiden Bauvorhaben «Ersatzneubau Kantonsschule Wattwil» und «Erneuerung und Erweiterung Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg» samt Bereitstellung der gemeinsamen Aussensportanlage sowie der Hallensportanlagen. Die zwei Schulen nutzen künftig Infrastrukturen wie Aula, Mensa, Küche und Sportanlagen gemeinsam. Damit können Synergien ausgeschöpft werden, die zu tieferen Bau- und Betriebskosten führen.

Die Gesamtkosten für die Erstellung des «Campus Wattwil» belaufen sich auf CHF 108 Mio.

Die KSW an der Näppisuelistrasse wurde im Jahr 1970 eröffnet. Das Gebäude ist stark sanierungsbedürftig (insbesondere hinsichtlich Brandschutz, Erdbebensicherheit und Energieverbrauch) und nur begrenzt anpassbar. Das Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg (BWZT, Baujahr 1976/1989) an der Bahnhofstrasse in Wattwil wurde zwar bisher gut unterhalten, weist nach 40 Betriebsjahren allerdings ebenfalls bauliche Defizite auf.

Bedeutung der KSW und des BWZT – Nachteile von Mehrfachstandorten

Auch im BWZT besteht seit längerer Zeit grosse Raumknappheit. Bereits seit mehreren Jahren müssen Räumlichkeiten im ehemaligen Oberstufenschulhaus Lichtensteig (inkl. Sporthalle Freudegg) mit jährlichen Mietkosten von rund CHF 435'000 zugemietet werden. Die aktuelle Aufteilung des BWZT auf die zwei Standorte Wattwil und Lichtensteig sowie deren räumliche Distanz erschweren die betrieblichen Abläufe erheblich.

Die KSW wird von rund 700 Schülerinnen und Schülern besucht und ist Arbeitsort von rund 100 Lehrpersonen sowie 20 weiteren Angestellten. An der KSW werden aktuell das Gymnasium und die Fachmittelschule geführt. Die KSW liegt im Zentrum eines grossen Einzugsgebiets, das die Regionen See-Gaster, das obere und mittlere Toggenburg, das Neckertal und teilweise die Region Alltogggenburg/Wil umfasst.

Die KSW spielt nicht nur als Ausbildungsstätte von Schülerinnen und Schülern eine wichtige Rolle, sondern auch als regionaler Kultur- und Wissenschaftsträger. Speziell im musischen und naturwissenschaftlichen Bereich verfügt die KSW über qualitativ und quantitativ überdurchschnittliche Kompetenzen und Angebote.

Am BWZT bzw. an den zwei Schulstandorten Wattwil und Lichtensteig besuchen rund 1'300 Lernende (300 je Tag) den Berufsschulunterricht. Das BWZT beschäftigt rund 75 Lehrpersonen und 20 Verwaltungsangestellte inkl. Hausdienst. Der grösste Teil der Lernenden stammt aus den Wahlkreisen Toggenburg, Wil, St. Gallen und See-Gaster. Am Schulstandort Wattwil besuchen die Lernenden verschiedener gewerblicher Berufe den Unterricht. Zudem werden in Wattwil Kurse der Weiterbildungsabteilung und der Energieakademie Toggenburg geführt. In Lichtensteig werden verschiedene Brückenangebote, die Ausbildung der Fachleute Gesundheit sowie der Assistenten Gesundheit & Soziales durchgeführt. Das BWZT hat sich zu einem festen Veranstaltungsort für bildungsnahe Anlässe entwickelt.

Die Gesamtkosten für die Erstellung des «Campus Wattwil» belaufen sich auf CHF 108 Mio. Die Kosten setzen sich aus CHF 73.5 Mio. für den Ersatzneubau der KSW und CHF 34.5 Mio. für die Erneuerung und Erweiterung des BWZT zusammen. Mit der Umsetzung des «Campus Wattwil» könnten die bestehenden Mietverhältnisse der beiden Schulen mit jährlichen Mietkosten von rund CHF 725'000.- aufgelöst werden.

Die gemeinsame Aussensportanlage für die KSW und für das BWZT wird von der Gemeinde Wattwil erstellt, und der Kanton würde sich gemäss seinen Bedürfnissen bei der Gemeinde einmieten. Die Gemeinde erstellt diese im Zusammenhang mit einer kommunalen Gesamtsportanlage (einschliesslich kommunalen Sporthallen) auf dem Areal Rietwis. Die mit der Gemeinde vereinbarte jährliche Nutzungsentschädigung für die Aussensportanlage Rietwis beträgt rund CHF 375'000.



Quelle: [Südostschweiz vom 17. August 2018](#)

Der *Kantonsrat* empfiehlt aus verschiedenen Gründen die Zustimmung:

- mit einem gemeinsamen «Campus Wattwil» sollen zeitgemässe Infrastrukturen und Raumangebote für die KSW und das BWZT in einer zukunftsgerichteten Gesamtlösung geschaffen werden;
- sowohl für die KSW an der Näppisuelistrasse als auch für das BWZT bestehe an der Bahnhofstrasse zwingender baulicher Handlungsbedarf;
- durch die beiden Bauvorhaben Ersatzneubau KSW sowie Erneuerung und Erweiterung BWZT können die baulichen und sicherheitstechnischen Mängel behoben werden;
- der Bildungsstandort Toggenburg mit einem «Campus Wattwil» würde langfristig substanziell gestärkt und das Bildungsangebot in erheblichem Mass nachhaltig gefördert;
- durch einen «Campus Wattwil» und gemeinsam genutzte Infrastrukturen würden vielfältige Synergien entstehen, zudem könnten Bau- und Betriebskosten reduziert werden;
- die gestaffelte Projektrealisierung bzw. die koordinierte Umsetzung gewährleiste einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb und es könne auf kostenintensive Provisorien verzichtet werden;
- bestehende, betrieblich unzweckmässige Mietverhältnisse können nach Abschluss der beiden Bauvorhaben aufgelöst werden;
- mit der Gemeinde Wattwil könne eine gemeinsame Aussensportanlage betrieben werden.

Der Kantonsrat stimmte am 13.06. 2019 der Erstellung des «Campus Wattwil» (Ersatzneubau Kantonsschule Wattwil sowie Erneuerung und Erweiterung Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg) mit 101 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Warum eine Volksabstimmung? Wie oben erwähnt müssen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates vom Kanton SG, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als CHF 15 Mio. zur Folge haben, nach Art. 6 des [Gesetzes über Referendum und Initiative](#) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

3. Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost

– Ostschweizer Fachhochschule

Stimmbeteiligung

JA (81.79%)
33.85%

Die bestehende Fachhochschule Ostschweiz (FHO) ist ein Verbund von vier autonomen Fachhochschulen: der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Hochschule Rapperswil (HSR Rapperswil), der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs (NTB Buchs) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (HTW Chur).

Die FHO erfüllt die Anforderungen an eine institutionelle Akkreditierung nach neuer Bundesgesetzgebung im Hochschulbereich nicht. Eine Strukturreform der FHO ist daher zwingend.

Sie ist aber auch für die künftige Positionierung des Fachhochschulraums Ostschweiz unabdingbar. Bereits ab dem Jahr 2002 hatte es immer wieder Bemühungen um Strukturreformen der FHO gegeben, die aber alle an unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Träger scheiterten. Die Regierung des Kantons SG startete im Jahr 2015 Projektarbeiten zur Neustrukturierung der drei Fachhochschulen, die ihren Standort im eigenen Kanton haben. Sie tat dies auch deshalb, weil der Kanton GR für die HTW Chur eine eigenständige Akkreditierung angekündigt und damit den Austritt aus der FHO eingeleitet hatte.

Am 21.06.2018 ist die HTW Chur als eigenständige Institution akkreditiert worden. Die Projekte zur Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton SG wurden in enger Zusammenarbeit mit den heutigen Mitträgern durchgeführt. Dabei wurde geklärt, unter welchen Bedingungen die drei heute unabhängigen Fachhochschulen in einer einzigen Trägerschaft mit einer einzigen gemeinsamen Rechtsgrundlage zusammengeführt werden können; dies unter Beibehaltung aller drei Standorte in Buchs, Rapperswil und St. Gallen. Das Ergebnis der Projektarbeiten ist eine neue interstaatliche Vereinbarung (Konkordat). Sie bildet die gesetzliche Grundlage für den Zusammenschluss der FHS St. Gallen, der HSR Rapperswil und der NTB Buchs mit breiter Trägerschaft in der Ostschweiz (Kantone SG, SZ, GL, AR, AI und TG) und im Fürstentum Liechtenstein.

Die neue Fachhochschule wird den Namen «Ost» mit dem Zusatz «Ostschweizer Fachhochschule» tragen. Das Konkordat als Gründungserlass für die Ost wurde am 15.02.2019 von den zuständigen Regierungsvertretungen der sieben Träger zuhanden der Regierungen verabschiedet. Die Regierung des Kantons SG beschloss am 12.03.2019 den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

Der Kantonsrat SG hatte sich schon in den Jahren 2016 bis 2018 mehrmals eingehend mit der Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton SG befasst und sich jeweils klar hinter die Stossrichtung der Reform gestellt. Am 13.06.2019 genehmigte der Kantonsrat dann auch ohne Gegenstimme den Beitritt des Kantons SG zum Konkordat.

Ab 01.01.2020 sollen Hochschulleitung, Hochschulrat und Trägerkonferenz der neuen Hochschule ihre Arbeit aufnehmen. Sie führen die Arbeiten für die Zusammenführung der drei bestehenden Fachhochschulen in die neue Ost – Ostschweizer Fachhochschule weiter und zum Abschluss. Die Ost soll am 01.09.2020 aktiv werden. Als Rechtsnachfolgerin der FHS St. Gallen, der HSR Rapperswil und der NTB Buchs würde sie deren Personal übernehmen und deren Studienbetrieb sowie namentlich ihre Forschung/Entwicklung und ihre Dienstleistungen weiterführen.

Die Autonomie und Selbstverwaltung der Ost und damit aller drei darin vereinten Schulstandorte (Buchs, Rapperswil und St. Gallen) soll durch einen mehrjährigen Leistungsauftrag und einen darauf abgestimmten mehrjährigen Trägerbeitrag des Kantons SG gestärkt werden.

Trägerbeiträge Ost Prognose Ø 2021–2022	Total Hochschulträger (in CHF)	(in %)
St. Gallen	49'505'300	72.92
Thurgau	6'365'300	9.37
Schwyz	3'847'500	5.67
Appenzell Ausserrhoden	3'616'900	5.33
Glarus	1'949'800	2.87
Fürstentum Liechtenstein	1'491'900	2.20
Appenzell Innerrhoden	1'111'400	1.64
Summe	67'888'100	

Quelle: Abstimmungsbroschüre

Der *Kantonsrat* empfiehlt aus verschiedenen Gründen die Zustimmung:

- eine gemeinsam getragene und sinnvoll strukturierte Fachhochschule schaffe für alle drei Standorte eine zukunftsfähige und kompetitive Institution, die für Studierende und Wirtschaft gleichermaßen attraktiv sei;
- es würde die Grundlage für eine institutionelle Akkreditierung der in der neuen Ost – Ostschweizer Fachhochschule vereinten Lehr- und Forschungsstandorte in Buchs, in Rapperswil und in St. Gallen geschaffen und damit deren Weiterbestand gesichert;
- die bewährte interkantonale Zusammenarbeit im Ostschweizer Bildungs- und Wirtschaftsraum könnte fortgeführt und die bildungspolitische Position der Ostschweiz im überregionalen Wettbewerb gestärkt werden;
- das Fürstentum Liechtenstein bliebe Teil des gemeinsamen Bildungs- und Wirtschaftsraums;
- institutionelle und regionale Grenzen und Rivalitäten würden überwunden und eine schlüssige St. Galler Fachhochschul-Strategie werde etabliert;
- Synergien im Betrieb (Verwaltung, Informatik, Beschaffungen usw.) könnten freigesetzt werden.

Der Kantonsrat erliess den Beschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule am 13.06.2019 einstimmig mit 110 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Warum eine Volksabstimmung? Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als CHF 1.5 Mio. zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des [Gesetzes über Referendum und Initiative](#) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Die Mehrkosten, die aus dem Nicht-Beitritt des Kantons GR zur Ost entstehen, und die Mehrkosten aus dem neuen Finanzierungsmodell für die Ost sind jährlich wiederkehrende neue Ausgaben. Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule untersteht deshalb dem obligatorischen Finanzreferendum.

4. VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung

über die Krankenversicherung

Stimmbeteiligung

JA (78.39%)
34.07%

Die Krankenkassenprämien sind in den letzten Jahren prozentual stärker angestiegen als die Gelder, die für die ordentliche Prämienverbilligung zur Verfügung stehen. Deshalb mussten die Voraussetzungen für die ordentliche Prämienverbilligung laufend verschärft werden. Dadurch erhalten viele Personen weniger oder keine Prämienverbilligung mehr. Gleichzeitig muss der Kanton neue Vorgaben umsetzen, die mehr kosten.

Die Kantone müssen inskünftig die Kinderprämien von Familien mit unteren und mittleren Einkommen stärker verbilligen. Die Verbilligung erhöht sich von 50 auf 80 Prozent. Hinzu kommt, dass aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids die Einkommensgrenzen angepasst werden, die im Kanton SG für die Verbilligung von Kinderprämien und von Prämien für junge Erwachsene in Ausbildung gelten.

Beide Massnahmen zusammen kosten CHF 12 Mio.

Geschichtlicher Hintergrund

In der Schweiz zahlen alle Personen unabhängig von ihrem Lohn für die obligatorische Grundversicherung die gleichen Krankenkassenprämien. Deshalb spricht man von Kopfprämien. Es werden jedoch drei Alterskategorien unterschieden (Kinder, junge Erwachsene und Erwachsene). Die Krankenkassenprämien können zudem je nach Versicherer und Prämienregion variieren. Aufgrund der einkommensunabhängigen Kopfprämien wurden die Kantone mit der Einführung des neuen [Bundesgesetzes über die Krankenversicherung](#) im Jahr 1996 verpflichtet, Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu entlasten und deren Krankenkassenprämien zu verbilligen.

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung auch für mittlere Einkommen zu mindestens 50 Prozent verbilligt werden müssen. Die Kantone müssen die Mindestverbilligung der Kinderprämien spätestens ab dem Jahr 2021 von 50 auf 80 Prozent erhöhen. Der Mindestsatz für die Verbilligung der Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung beträgt weiterhin 50 Prozent. Die Prämienverbilligung wird durch einen Bundes- und einen Kantonsbeitrag finanziert. Der Bundesbeitrag folgt der Entwicklung der gesamtschweizerischen Gesundheitskosten.

Der Kantonsbeitrag wird durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben und orientiert sich am Wachstum des Bundesbeitrags. Für die Prämienverbilligung sieht der Kanton SG ein gesetzliches Mindestvolumen (im Jahr 2019: CHF 232.4 Mio.) und ein gesetzliches Höchstvolumen (im Jahr 2019: CHF 247.8 Mio.) vor. Aufgrund von Sparmassnahmen lag das budgetierte Volumen in den letzten Jahren jeweils CHF 10 Mio. unter dem gesetzlichen Höchstvolumen.

Im Jahr 2019 stehen für die Prämienverbilligung CHF 237.8 Mio. zur Verfügung. Sofern sich die tatsächlichen Ausgaben für die Prämienverbilligung innerhalb des gesetzlichen Mindest- und Höchstvolumens bewegen, bleiben Abweichungen zum Budget ohne Konsequenzen. Unterschreitungen des gesetzlichen Mindestvolumens und Überschreitungen des gesetzlichen Höchstvolumens müssen in den Folgejahren jedoch ausgeglichen werden

Der Kantonsrat hat eine Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens um CHF 12 Mio. pro Jahr beschlossen. Für die nächsten vier Jahren stehen weitere CHF 1.2 Mio. pro Jahr zur Verfügung, weil darauf verzichtet wird, Überschreitungen aus den Vorjahren zu kompensieren. Das kantonale Gesetz gibt vor, wieviel Geld für die Prämienverbilligung ausbezahlt werden kann. Die Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens um CHF 12 Mio. liegt über dem heutigen gesetzlichen Höchstvolumen. Deshalb ist eine Gesetzesanpassung notwendig. Das gesetzliche Mindest- und das gesetzliche Höchstvolumen sollen um je CHF 9.7 Mio. erhöht werden. Damit besteht Spielraum, um auch auf künftige Entwicklungen bei der Prämienverbilligung reagieren zu können. Bei Zustimmung der Stimmbürgerinnen und -bürger können die zusätzlichen Gelder bereits ab dem Jahr 2020 ausbezahlt werden. Davon profitieren Familien mit unteren und mittleren Einkommen.

Bundesgerichtsurteil zur Prämienverbilligung

Die Einkommensgrenzen, bis zu denen ein Anspruch auf eine Mindestverbilligung der Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung besteht, sind durch die Kantone zu bestimmen. Sie wurden von der Regierung für das Jahr 2007 auf der Basis des Median-Reineinkommens festgelegt. Eine Anpassung der Einkommensgrenzen an die Einkommensentwicklung ist seither nicht erfolgt. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 22.01.2019 festgestellt, dass die vom Kanton LU festgelegten Einkommensgrenzen zu tief sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gehören Haushalte mit einem Einkommen zwischen 70 und 100 Prozent des Medianeinkommens zur «unteren Mitte». Die Einkommensgrenzen müssen von den Kantonen so festgelegt werden, dass sie einen angemessenen Teil der Haushalte der «unteren Mitte» umfassen.

Die Einkommensgrenze soll für Verheiratete mit einem Kind und für Verheiratete mit zwei Kindern bei 90 Prozent des durchschnittlichen Median-Reineinkommens (bzw. bei CHF 78'100.- = 90 Prozent von CHF 86'725.-) festgelegt werden. Bis zum fünften Kind soll eine Erhöhung um CHF 5'000.- je Kind vorgenommen werden. Bei den Einkommensgrenzen für Alleinstehende wird berücksichtigt, dass ein Haushalt mit einer erwachsenen Person für den gleichen Lebensstandard nicht gleich viel ausgeben muss wie ein Haushalt mit zwei Erwachsenen. Die Einkommensgrenzen sollen jährlich an die Einkommensentwicklung angepasst werden. Der zusätzliche finanzielle Bedarf für die Anhebung der Einkommensgrenzen auf das Jahr 2020 beträgt CHF 3.8 Mio.

Nach einer eingehenden Analyse des Bundesgerichtsurteils sollen im Kanton SG die Einkommensgrenzen (Jahreseinkommen in CHF) auf das Jahr 2020 angehoben werden:

	Ist 2019	Variante Soll
Durchschnittliches Median-Reineinkommen Verheiratete mit Kindern	86'294 (2016)	86'725 2017 hochgerechnet
Obergrenzen mittleres Reineinkommen		
Verheiratete ohne Kinder*	35'000	56'600
Verheiratete mit 1 Kind	70'000	78'100
Verheiratete mit 2 Kindern	72'500	78'100
Verheiratete mit 3 Kindern	75'000	83'100
Verheiratete mit 4 Kindern	77'500	88'100
Verheiratete mit 5 und mehr Kindern	80'000	93'100
Alleinstehende ohne Kinder*	25'000	37'800
Alleinstehende mit 1 Kind	45'000	59'200
Alleinstehende mit 2 Kindern	47'500	59'200
Alleinstehende mit 3 Kindern	50'000	64'200

Alleinstehende mit 4 Kindern	52'500	69'200
Alleinstehende mit 5 und mehr Kindern	55'000	74'200
* Die Einkommensgrenzen für Personen ohne Kinder kommen ausschliesslich für junge Erwachsene in Ausbildung mit einem eigenen Anspruch auf ordentliche Prämienverbilligung zur Anwendung.		

Der *Kantonsrat* empfiehlt die Zustimmung, weil:

- viele Personen in den letzten Jahren ihren Anspruch auf Prämienverbilligung verloren haben – trotz steigender Krankenkassenprämien;
- die Krankenkassenprämien weiter steigen werden;
- die vom Bund vorgeschriebene Erhöhung der Prämienverbilligung für Kinder von Familien mit unteren und mittleren Einkommen mehr kostet;
- aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids die Einkommensgrenzen von Familien mit unteren und mittleren Einkommen angehoben werden, was mehr kostet;
- eine höhere Verbilligung der Kinderprämien und der Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung ohne Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens nicht möglich ist. Andernfalls müssten weitere Verschlechterungen der Anspruchsvoraussetzungen vollzogen werden;
- mit den zusätzlichen Geldern Familien entlastet werden, die stark unter den Krankenkassenprämien leiden.

Der Kantonsrat erliess den VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung am 13.06.2019 mit 105:5 Stimmen.

Warum eine Volksabstimmung? Die Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens um CHF 12 Mio. macht eine Gesetzesanpassung notwendig, weil das geltende Höchstvolumen überschritten wird. Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als CHF 1.5 Mio. zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des [Gesetzes über Referendum und Initiative](#) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



Gesetz über Pärke von nationaler Bedeutung im Kanton Schaffhausen (Kantonales Parkgesetz)

JA (55.36%)
58.05%

Stimmbeteiligung

Nebst den Modalitäten der finanziellen Unterstützung durch den Kanton werden in der Gesetzesvorlage auch die Aufgaben des Kantons und die Zuständigkeiten in der Zusammenarbeit von Bund und Parkträgerschaft geregelt.

Mit dem vorliegenden kantonalen Parkgesetz soll der Kantonsbeitrag ab dem Jahr 2020 verbindlicher und dauerhafter geregelt werden. Der Kantonsbeitrag soll dabei an die finanziellen Leistungen anknüpfen, welche die Parkgemeinden leisten und rund CHF 300'000.- pro Jahr betragen.

Das Parkgesetz wurde im Kantonsrat kontrovers diskutiert.

Hintergrund

Regionale Naturpärke umfassen teilweise besiedelte Gebiete im ländlichen Raum und entstehen auf Initiative der lokalen Bevölkerung. Im Gegensatz zu *Nationalpärken* erhalten Regionale Naturpärke nicht nur die Qualität von Natur und Landschaft, sondern fördern auch aktiv die nachhaltig betriebene Wirtschaft und die Vermarktung ihrer Produkte und Dienstleistungen.

Der Betrieb eines Regionalen Naturparks setzt eine hohe demokratische Legitimation voraus. Nur wenn sämtliche Trägergemeinden und der Standortkanton dem Betrieb des Parks zustimmen und diesen auch finanziell unterstützen, verleiht der Bund das geschützte Label «Park von nationaler Bedeutung». Mittlerweile gibt es 18 Schweizer Regionen, die ein Pärkelabel tragen dürfen. Dazu gehört auch SH.

Der Regionale Naturpark Schaffhausen hat im Jahr 2018 seinen Betrieb aufgenommen. Der eigentlichen Betriebsaufnahme war eine mehrjährige Phase der Konzeption und Errichtung des Projekts durch die mittlerweile 15 Parkgemeinden vorausgegangen. Diese wurden dabei vom Bund und vom Kanton unterstützt. Der Bund verlieh im Juni 2017 das Pärkelabel. In 2018 startete die zehnjährige Betriebsphase.

Rebbau, Randen und Rhein sind die drei Säulen des Regionalen Naturparks Schaffhausen. Seit Beginn der Errichtungsphase im Jahr 2014 wurden dazu rund 60 Projekte in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbe, Tourismus, Natur, Landschaft, Bildung und Kultur realisiert. Dazu gehören zertifizierte Naturpark-Produkte wie Kürbiskernöl oder Würste, spezielle Wander- oder Velorouten, der Genuss von lokalen Produkten bei Naturpark-Wirten oder Kurse für Private und Schulen.

Das Angebot des Regionalen Naturparks richtet sich gleichermassen an Einheimische wie an Touristen. Der Naturpark Schaffhausen bringt der Region und der Bevölkerung einen ökonomischen, ökologischen und sozialen Mehrwert und leistet einen wertvollen Beitrag zur positiven Entwicklung der Region und der hiesigen Wirtschaft.

Die finanzielle Unterstützung des Parks durch den Kanton ist unabdingbare Voraussetzung für dessen Anerkennung durch den Bund und für den Erhalt von Bundesbeiträgen.

Aufgabe des Kantons ist es, regionale Initiativen zur Errichtung und zum Betrieb von Pärken zu unterstützen und zu begleiten. Er muss die Projekte des Regionalen Naturparks in allen Phasen der Bearbeitung auf die Verträglichkeit mit den übergeordneten Zielen gemäss kantonalem Richtplan prüfen. Um Unverträglichkeiten oder Überschneidungen von Massnahmen zu vermeiden, informieren sich die Beteiligten, namentlich die betroffenen Fachstellen, die Gemeinden und der Regionale Naturpark, rechtzeitig über ihre Pläne. Dazu soll vom Regierungsrat eine Begleitgruppe eingesetzt werden. Die finanzielle Unterstützung des Parks durch den Kanton ist zwingende Voraussetzung für dessen Anerkennung durch den Bund und für den Erhalt von Bundesbeiträgen. Während der vierjährigen Errichtungsphase und den ersten beiden Betriebsjahren wurden Beiträge aus dem kantonalen Generationenfonds geleistet. Die Beiträge des Kantons wurden dabei projektbezogen gesprochen und orientierten sich an den konkreten Kosten. Für die ersten beiden Betriebsjahre wurden jährliche Beiträge von CHF 300'000 geleistet. Während der Errichtungsphase betragen die jährlichen Beiträge zwischen CHF 187'500 und CHF 212'500.

Neu sollen die Beiträge des Kantons mittels spezialgesetzlicher Grundlage detailliert geregelt und in eine direkte Abhängigkeit zu den Beiträgen der Schaffhauser Parkgemeinden gestellt werden. Die kantonale Unterstützung soll dem 2.5-fachen der von den Gemeinden in bar erbrachten Leistungen entsprechen und über die ordentliche Staatsrechnung gedeckt werden. Diese gesetzliche Festsetzung der Beiträge führt zu einer höheren Planungssicherheit zugunsten der Gemeinden. Ausserdem stellt sie sicher, dass die Beiträge des Kantons nur geleistet werden, solange auch die Gemeinden den Park unterstützen. Für den Kanton ist im Zusammenhang mit dem Park derzeit mit jährlichen Beiträgen von rund CHF 300'000.- zu rechnen.

Jährliche Gesamtfinanzierung öffentliche Hand (in CHF)

	Beiträge	Eigenleistung	Total
SH Trägergemeinden	120'000.–	180'000.–	300'000.–
Kanton	300'000.–		300'000.–
Bund	550'000.–		550'000.–
Gesamttotal			1'150'000.–

Die Positionen im Kantonsrat gingen auseinander. Eine *Mehrheit der Kantonsrätinnen und Kantonsräte* begrüsst das Projekt aus folgenden Gründen:

- der Mehrwert des Regionalen Naturparks sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht, als auch bezüglich Naturschutz und kultureller Identität der Region überzeuge;
- der Park sei demokratisch legitimiert, da dieser von den Trägergemeinden gegründet wurde und von diesen betrieben wird;
- eine Beteiligung des Kantons an diesem Wirtschaftsförderungsinstrument für den ländlichen Raum sei zweckmässig und sachlich richtig. Zudem würden weite Teile des Kantons Schaffhausen gefördert;
- nur mit einer Beteiligung des Kantons würden auch die Beiträge des Bundes ausgelöst und dürfte das geschützte Label «Park von nationaler Bedeutung» verwendet werden;
- die Höhe des Kantonsbeitrags sei angemessen und dessen Festsetzung anhand der finanziellen Beiträge der Trägergemeinden zweckmässig.

Eine *Minderheit im Kantonsrat* ist aus folgenden Gründen gegen das Projekt:

- der Naturpark sei schon in seiner Errichtungsphase vom Kanton finanziell unterstützt worden, bevor die Stimmberechtigten des Kantons über ein Parkgesetz abstimmen konnten;
- der wirtschaftliche und qualitative Mehrwert bzw. das Kosten-/Nutzenverhältnis des Regionalen Naturparks als Förderinstrument sei grundsätzlich in Frage zu stellen;
- eine Kostenbeteiligung des Kantons sei generell abzulehnen;
- der Naturpark würde mit den Kantonsbeiträgen auch von Steuerzahlern ausserhalb des Parkgebiets mitfinanziert werden.

Schliesslich stimmte der Kantonsrat dem kantonalen Parkgesetz am 20.05.2019 mit 39 Ja- zu 15 Nein-Stimmen zu.

Warum eine Volksabstimmung? Da die Zustimmungquote von mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates das Gesetz *nicht* erreicht wurde, untersteht das Gesetz dem obligatorischen Referendum¹.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsmagazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

¹ Vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 32 Bst. c der [Verfassung des Kantons Schaffhausen](#), vom 17.06.2002; RB 101.